Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg vom 01.01.2026

Präambel

Aufgrund von § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Rietberg mit Beschluss vom 04.11.2025 die folgende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den Beigeordneten.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Einladung ist per E-Mail an eine entsprechende elektronische Adresse zu übermitteln, die vom Ratsmitglied bzw. dem Beigeordneten anzugeben ist.

(4) Der Einladung sollen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist. Der elektronischen Übersendung der Vorlagen steht es gleich, wenn die Vorlagen in dem für die Ratsmitglieder eingerichteten elektronischen Informationssystem zum Abruf bereitgehalten und freigeschaltet werden.

(5) Abweichend von den Abs. 3 und 4 können die Einladung sowie die entsprechenden Vorlagen auch per Post oder durch städtischen Boten übermittelt werden. Sie sind per Post oder durch städtischen Boten zu übermitteln, sofern ein Ratsmitglied, das nicht am elektronischen Unterlagenverkehr teilnimmt, dies für sich schriftlich verlangt.

(6) Die örtlichen Medien werden vom Bürgermeister über die öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig vorher in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 2 Ladungsfrist

(1) Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn volle Tage liegen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am siebzehnten Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder, oder einer Fraktion, vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(4) Die Tagesordnung soll jeweils im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil mit dem Punkt „Mitteilungen und Anfragen“ beginnen. Der zweite Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil soll „Ausschließungsgründe gem. §§ 43 Abs. 2 und § 31 GO NRW“ betreffen.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 5 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer / Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer und Zuhörerinnen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, sofern sich nicht unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls gemäß Satz 2 etwas anderes ergibt:

a) Personalangelegenheiten,

b) Grundstücksangelegenheiten, insbesondere der Erwerb bzw. die Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die
   Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
c) Auftragsvergaben,
d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW),
g) Darlehns- und Bürgschaftsangelegenheiten,
h) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen,
i) Angelegenheiten, bei denen schutzwürdige Interessen der Stadt bzw. Dritter betroffen sind, die den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nicht erfolgen, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 6 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein stellvertretender Bürgermeister den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Rates

(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfragen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister und der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

b) Gang der Beratungen

§ 10 Sitzungsdauer des Rates und der Ausschüsse (empfohlene Obergrenze)

(1) Zur Förderung effizienter und bürgerfreundlicher Beratungen wird empfohlen, die Dauer von Rats- und Ausschusssitzungen auf höchstens 2,5 Stunden zu begrenzen.

(2) Nach Ablauf dieser Zeitspanne soll der Bürgermeister bzw. der / die Ausschussvorsitzende gemeinsam mit der Verwaltung und den Ratsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern prüfen, ob die Sitzung fortgesetzt werden soll oder die noch offenen Tagesordnungspunkte im Rahmen des nächsten regulären Sitzungstermins behandelt werden.

(3) Die zeitliche Begrenzung steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Beratung besonders dringlicher oder unaufschiebbarer Angelegenheiten.

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen,

a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung und Beratung von Anträgen

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1), so ist zunächst dem Antragsteller - bei mehreren Antragstellern ein von diesen zu benennendes Mitglied des Rates - Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zu begründen; dem Antragsteller steht auch das Schlusswort zum Sachantrag zu. Bei Vorlagen des Bürgermeisters, die in den Ausschüssen bereits vorberaten worden sind, berichtet zunächst der Bürgermeister oder der vom Ausschuss oder vom Bürgermeister bestimmte Berichterstatter. Der Vortrag soll sich auf den wesentlichen Inhalt der Vorlage beschränken, wobei die Bezugnahme auf den Beschlussvorschlag zulässig und ausreichend ist.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Abs. 3 und 4.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Betätigen der Sprechanlage zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten; dies gilt nicht für den Berichterstatter und den jeweils zuständigen Vertreter der Verwaltung (Berichterstatter der Verwaltung). Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchsten dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
a) auf Schluss der Aussprache (§ 16),
b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16),
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für jede Fraktion sowie jedes fraktionslose Mitglied des Rates zu diesem oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion kann zu jedem Punkt der Tagesordnung bis zum Beginn der Abstimmung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen und eindeutigen Beschlussentwurf enthalten. Im Zweifelsfall sind Beschlussvorschläge vor der Abstimmung vom Bürgermeister schriftlich niederzulegen und zu verlesen, um Inhalt und Umfang des Beschlussvorschlages eindeutig festzustellen.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Anträge nach Abs. 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Beendigung der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

Der Bürgermeister schließt die Aussprache, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder ein Antrag auf Beendigung der Aussprache angenommen worden ist.

§ 16 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehend Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Über die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Rietberg sowie über die Verleihung und Entziehung der Verdienstmedaille der Stadt Rietberg ist in jedem Falle geheim abzustimmen.

(7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) an den Bürgermeister zu richten. Zwischen dem Eingang der Anfragen beim Bürgermeister und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage (Sonnabende, Sonn- und gesetzliche Feiertage nicht mitgerechnet) liegen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der

Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Die Höchstdauer der Fragestunde wird auf 60 Minuten festgesetzt.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern

(1) In die Tagesordnung einer Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen aufzunehmen.

In der Fragestunde hat jeder Einwohner / jede Einwohnerin das Recht, Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie können zur Fragestunde in der Sitzung mündlich vorgetragen sowie vorab schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail) oder zur amtlichen Niederschrift beim Bürgermeister eingereicht werden. Grundsätzlich erfolgt die Beantwortung der Anfragen im Rahmen der Fragestunde. Soweit sich eine Anfrage inhaltlich auf einen öffentlichen Tagesordnungspunkt der aktuellen Sitzung bezieht, kann die Beantwortung der Anfrage auch erst nach Aussprache des Rates zu diesem Tagesordnungspunkt stattfinden. Die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt in diesem Fall im Anschluss an die Beantwortung der Anfrage.

(2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Jeder Fragesteller / jede Fragestellerin ist berechtigt, in der Fragestunde zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Beantwortung in der Sitzung kann unterbleiben, sofern der Fragesteller / die Fragestellerin nicht anwesend ist. In diesem Falle erhält er eine schriftliche Antwort.

§ 19 Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem

Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich §§ 22 bis 24 - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger fruchtloser Ermahnung den für die Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Bei andauernder Störung und Unruhe kann der Bürgermeister die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben. Vermag er sich kein Gehör zu verschaffen, so verlässt er den Bürgermeisterstuhl. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner und Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner und Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Ermahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bzw. Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs.2) erhalten, so kann der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn der Redner bzw. die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner / einer Rednerin, dem / der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in seiner nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen, dem zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen zu geben ist. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer / die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
d) die behandelten Beratungsgegenstände,
e) die gestellten Anträge,
f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Sachbeiträge einzelner Ratsmitglieder müssen nur auf deren ausdrücklichen Wunsch protokolliert werden.

(3) Schriftführer ist der Beigeordnete. Er kann zur Abfassung und Unterzeichnung der Niederschrift weitere städtische Mitarbeitende heranziehen.

(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer/ der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung des Rates zuzuleiten; § 1 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Zuleitung der Niederschrift, schriftlich beim Bürgermeister geltend zu machen. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.

(6) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden und dienen ausschließlich der automatisierten Erstellung eines Protokollentwurfs durch KI-gestützte Protokollierungssoftware. Ist kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift nach Abs. 5 geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist ein Änderungswunsch geäußert, so kann abweichend von Satz 2 zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, und den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
Zu Beginn der jeweiligen Legislaturperiode sind die Mitglieder des Rates über diese Form der Protokollierung zu informieren.

(7) In der Sitzung vorgestellte und in digitaler Form vorliegende Erläuterungen (Präsentationen) werden spätestens am vierten Kalendertag nach dem Sitzungstag zum Abruf bereitgestellt.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht §§ 28 ff. dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der Ausschussvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Er setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung fest (§ 58 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO NRW). Die Sitzungseinladungen erfolgen in der Form des § 1 Abs. 2 bis 5. Sie sind allen Mitgliedern des Rates und allen sachkundigen Bürgern sowie den beratenden Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse fristgerecht zuzuleiten.

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Die nicht in einen Ausschuss gewählten Ratsmitglieder vertreten verhinderte Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge, soweit nicht besondere Vertretungsregelungen beschlossen werden. Sofern sachkundige Bürger und Bürgerinnen als Ausschussmitglieder gewählt wurden, können diese durch sachkundige Bürger und Bürgerinnen vertreten werden. Auch hierfür gilt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge, soweit nicht besondere Vertretungsregelungen beschlossen werden. Die jeweiligen Listen der Fraktionen werden der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

(5) Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(7) Ratsmitglieder können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die (stellvertretende) Mitglieder anderer Ausschüsse sind, können nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 als Zuhörer an einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(8) Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) an den Bürgermeister zu richten. Zwischen dem Eingang der Anfragen beim Bürgermeister und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage (Sonnabende, Sonn- und gesetzliche Feiertage nicht mitgerechnet) liegen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller / die Fragestellerin es verlangt.

(9) In die Tagesordnung einer Ausschusssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen aufzunehmen. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie können zur Fragestunde vorab schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail) oder zur amtlichen Niederschrift mit einer Frist von fünf Kalendertagen beim Bürgermeister eingereicht werden. Grundsätzlich erfolgt die Beantwortung der Anfragen im Rahmen der Fragestunde. Soweit sich eine Anfrage inhaltlich auf einen öffentlichen Tagesordnungspunkt der aktuellen Sitzung bezieht, kann die Beantwortung der Anfrage auch erst nach Aussprache

des Ausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt stattfinden. Die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt in diesem Fall im Anschluss an die Beantwortung der Anfrage.

(10) Im Anschluss an die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Bürgermeister, dem Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist allen Mitgliedern des Rates sowie den sachkundigen Bürgern und den beratenden Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung des Ausschusses zuzuleiten; § 1 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 28 Gemeinsame Sitzungen

(1) Zu gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen laden die jeweiligen Ausschussvorsitzenden nach vorheriger Abstimmung mit dem Bürgermeister gemeinsam ein. Die Ausschussvorsitzenden regeln im Vorfeld einvernehmlich, wer den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt.

(2) Über Vorlagen und Anträge stimmt jeder Ausschuss getrennt ab.

(3) Berührt ein Beratungsgegenstand mehrere Fachbereiche und ist einer der Ausschüsse entscheidungsbefugt, so kann der beteiligte Ausschuss Empfehlungen an den entscheidungsbefugten Ausschuss geben.

(4) Für Beratungsgegenstände, die im Rahmen der Vorbereitung von Entscheidungen des Rates in den Fachbereich mehrerer Ausschüsse fallen, ist derjenige Ausschuss federführend, in dessen Fachbereich die Angelegenheit in der Hauptsache fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptausschuss darüber, welcher Ausschuss federführend ist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln das Ergebnis ihrer Beratungen dem federführenden Ausschuss. Dieser kann auch gemeinsame Beratungen beschließen.

(5) Die Berichterstattung obliegt dem federführenden Ausschuss.

§ 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

(3) Einsprüche sind schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail) oder zur amtlichem Niederschrift an den Vorsitzenden des Ausschusses über den Bürgermeister einzureichen.

III. Fraktionen

§ 30 Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem

Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitz schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.A. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b DSG NRW).

IV. Datenschutz

§ 31 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck und unter Beachtung der geltenden Gesetze verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 32 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn) gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat oder dem Ausschuss.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 34 Ausfertigungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg vom 14.09.2023 außer Kraft.

Rietberg, den 04.11.2025

Der Bürgermeister

Andreas Sunder